

Einbeziehung von Experten in das Strafreifen erhöht die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung

Bei der Aufdeckung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen von Rechtsverletzungen, bei ihrer Würdigung und bei der Feststellung des Grades der Schuld des Angeklagten ist die Mitwirkung von Sachverständigen im Strafverfahren von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre Hinweise und gutachtlichen Feststellungen sind Hilfsmittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit und tragen mit dazu bei, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

Diese wichtige Forderung des Rechtspflegeerlasses wird noch nicht in allen Fällen genügend beachtet. Schon im Ermittlungsverfahren sollten die Untersuchungsorgane von der Möglichkeit der Einbeziehung von Sachverständigen Gebrauch machen.

Es genügt nicht, daß bei Branddelikten Sachverständige' hinzugezogen werden, die ausschließlich die Brandursachen feststellen, sondern es bedarf solcher Experten, die einen Einblick in den Betriebsablauf, die Arbeitsbedingungen, die technischen Anlagen usw. geben können. Das Gericht wird mit Hilfe dieser Experten die in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse für die vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität nutzen können und ist dann auch in der Lage, an den Betriebsleiter Forderungen zu stellen, die künftige Gesetzesverletzungen ausschließen.

Solche Forderungen stellte die Strafkammer des Kreisgerichts Oschersleben in einem Kritikbeschuß in der Strafsache S 24/63 gegen die Angeklagten S. und G., die wegen fahrlässiger Brandstiftung und Verletzung der Arbeitsschutzanordnung 126 — Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben (Tiefbohrordnung) vom 5. August 1960 (GBl. Sonderdruck Nr. 322)" — strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden mußten.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der angeklagte Motorenwart S. und der angeklagte Schichtfahrer G. sind seit Jahren in einer Bohranlage des VEB Erdöl- und Erdgaserkundung St. tätig. Die Bohranlage wurde im April 1962 in B. eingesetzt.

Der Bezirksvorstand des FDGB wies rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Winterfestmachung der Bohranlage hin, insbesondere forderte er die Errichtung eines Maschinenhauses. Der Betriebsleiter kam dieser Forderung aber nicht nach, sondern

erwirkte nach Aussprachen mit den Arbeitskollektiven einen Verzicht auf die Winterfestmachung der Bohranlage, indem er auf den erhöhten Kostenaufwand und die zeitweilig notwendige Unterbrechung der Bohrtätigkeit hinwies. Während der Frostperiode kam es wiederholt zu Vereisungen des Rohrnetzes. Obwohl nach § 118 der ASAO 126 in einem Umkreis von 30 Metern innerhalb der Bohranlage der Umgang mit Feuer usw. grundsätzlich untersagt ist, genehmigte der Betriebsleiter ausnahmsweise im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes und unter Beachtung des § 121 Abs. 9 der gleichen Anordnung das Auftauen der Rohrleitung mit offenem Feuer. Diese Genehmigung setzt voraus, daß alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um einen Brand zu verhüten. Der Betriebsleiter, der verantwortliche Gebietsleiter, der Sicherheitsbeauftragte und der technische Leiter hätten nunmehr ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen richten müssen. Sie begnügten sich aber mit der Belehrung der Arbeiter und ließen sich die Belehrung durch Unterschriften bescheinigen.

Die Folgen zeigten sich schließlich in der Sorglosigkeit nicht nur der beiden Angeklagten, sondern aller Arbeiter der Bohranlage. So war es u. a. dem Betriebsleiter nicht bekannt, daß ohne Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen schon vor der Ausnahmegenehmigung das Auftauen der Rohrleitung und das Erwärmen von Dieselöl mit offenem Feuer vorgenommen und auch fortgesetzt worden waren. Schließlich entzündete sich das erhitzte Dieselöl und löste einen Brand aus, der durch Vernichtung von wertvollem Material und Maschinen einen Schaden in Höhe von annähernd 100 000 DM verursachte.

Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens prüften wir die Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger. Sie mußten so ausgewählt werden, daß sie dem Gericht und dem Betriebsleiter Hinweise geben und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen auf klären und beseitigen helfen konnten. Wir erachteten es für notwendig, das gesamte technische Personal der Betriebsleitung und die unmittelbar Verantwortlichen, wie Gebietsleiter, Meister usw., zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen. Ferner luden wir die Arbeitsschutzinspektion des FDGB-Bezirksvor-

stands und Vertreter der Bergbaubehörde ein, die mit ihrem Wissen und ihren Hinweisen die Feststellung der objektiven Wahrheit unterstützen.

Durch die Mitwirkung dieser Teilnehmer war es möglich, im Urteil und im Kritikbeschuß die Ursachen und begünstigenden Umstände, die zur Straftat führten, darzustellen und dem Betriebsleiter Hinweise zu geben, wie künftig Gesetzesverletzungen vorbeugend entgegengetreten werden kann.

Der Kritikbeschuß enthält u. a. die Forderung, die Sicherheit im Betrieb vorrangig zu behandeln, die Winterfestmachung aller Bohranlagen rechtzeitig vorzunehmen und in jedem Fall vor Eintritt des Winters Maschinenhäuser zu errichten, so wie es die Vertreter der Bergbaubehörde im einzelnen darlegten, insbesondere ohne Scheu vor der Verwendung der dafür geplanten Geldmittel.

Die Forderungen des Gerichts wurden von den verantwortlichen Funktionären des Betriebes anerkannt. Der Betriebsleiter legte folgende Maßnahmen fest: 1. Ein Plan zur Winterfestmachung wird bis Anfang Juli aufgestellt, damit die verantwortlichen Bohrbetriebsleiter genügend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

2. Jede Anlage wird mit zwei Heißluftgebläsen ausgerüstet; die besonders frostgefährdeten Luftleitungen werden mit Heizschlangen offengehalten.

3. Alle Mitarbeiter des Betriebes werden mit dem Inhalt der Arbeitsschutzanordnung 126 vertraut gemacht; mit den Motorenwärtern und den Spezialhandwerkern werden besondere Schulungen abgehalten. Die Schulungen werden jeweils vor Eintritt der Frostperiode wiederholt.

4. In den Wintermonaten (Oktober bis April) werden alle Bohranlagen mit Maschinenhäusern ausgerüstet.

Die vom VEB Erdöl- und Erdgaserkundung festgelegten Maßnahmen basieren auf den Empfehlungen des Kreisgerichts, das sich mit Hilfe der Sachverständigen einen umfassenden Einblick in den Betriebsablauf verschaffen konnte. Das Kreisgericht hat die dem VEB übergeordnete Dienststelle beauftragt, die Einhaltung der Festlegungen zu überprüfen.

Somit ist es im vorliegenden Fall dem Kreisgericht Oschersleben in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen, die zu dem Verfahren hinzugezogen wurden, gelungen, Ursachen und begünstigende Bedingungen aufzuzeigen und weiteren Gesetzesverletzungen vorzubeugen.

HERBERT PETRAHN, Direktor
des Kreisgerichts Oschersleben